



Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
LANDESJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung Herbst 2021

Aufsichtsarbeit Nr. 3 (Zivilrecht)¹

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Die Geschäftspartner A, B und C betreiben vereinbarungsgemäß ein Unternehmen unter der Bezeichnung „O-OHG“ in Stuttgart, das Brennstoffzellen für Heizungen verkauft. Die Einlagen (jeweils Dienstleistung als Geschäftsführer sowie Leistung von 200.000 Euro) und Stimmrechte sind gleichmäßig auf die Gesellschafter verteilt. Die Firma wurde Anfang 2019 ins Handelsregister eingetragen.

Mit der „Wahrnehmung der steuerlichen Angelegenheiten der O-OHG“ für das Geschäftsjahr 2019 beauftragt A den Steuerberater S auf Stundenbasis. Näheres über die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen des S wird nicht besprochen. Auf dieser Grundlage bezahlt A im Namen der O-OHG Stundenhonorare in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für die bisher durch S abgerechneten Stunden. Als das zuständige Finanzamt im September 2020 den A auffordert, die Steuerklärung betreffend das Jahr 2019 für die O-OHG abzugeben, erkundigt sich A bei S, ob dieser die Steuerklärung fertiggestellt habe. Daraufhin teilt S mit, dass er nur als steuerlicher Gestaltungsberater und Ersteller von Jahresabschlüssen tätig sei. Die Erstellung der Steuererklärungen gehöre nicht zu seinem Leistungsangebot. Bei entsprechender Nachfrage durch die Mandanten stelle er dies auch stets klar. Eine Nachfrage des A sei aber nicht erfolgt. A ist über diese Beschränkung des üblichen Umfangs eines steuerberatenden Mandats erstaunt und teilt dem S schließlich im Dezember 2020 mit, dass er die Steuererklärungen unbedingt benötige und S diese erstellen solle. S erklärt daraufhin, dass er unter diesen Umständen nicht weiter am Vertrag festhalten wolle und seine Tätigkeiten für die O-OHG nunmehr einstelle. A, B und C sind der Ansicht, dass die Tätigkeiten des S ohne Steuererklärungen für sie „wertlos“ seien. Tatsächlich kann allerdings der von S bereits ordnungsgemäß erstellte handelsrechtliche Jahresabschluss zumindest als notwendige Grundlage für die Steu-

¹ Der Sachverhalt wurde, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich war, aktualisiert.
Seite 1 von 4



erklärung verwertet werden, was einen Wert von 7.500 Euro ausmacht. Die übrigen Leistungen des S bestanden vor allem in seiner Einarbeitung in die steuerlichen Sachverhalte der O-OHG. A verlangt daraufhin den Betrag von 15.000 Euro mit dem Hinweis auf die Wertlosigkeit der Leistungen des S für die O-OHG zurück.

Anfang Dezember 2020 stellt C den P ein und erteilt ihm ohne Rücksprache mit A oder B Prokura. Auf Grund einer Regelung im Anstellungsvertrag mit der O-OHG ist es P untersagt, einzelne Geschäfte über mehr als 50.000 Euro abzuschließen. Eine Eintragung der Prokura ins Handelsregister unterbleibt. Da P der Ansicht ist, dass das Unternehmen in allen Bereichen Vorreiter sein sollte, bestellt er am 28. Dezember 2020 beim Autohändler Z, einem alten Tennispartner des P, einen Tesla Model X als Firmenwagen für die O-OHG zum Preis von 110.000 Euro. Den Kaufvertrag unterschreibt P im Namen der O-OHG. Z weiß, dass P zum Abschluss von Geschäften über sechsstelligen Beträge nicht befugt ist. P zerstreut seine insoweit geäußerten Bedenken jedoch mit der Bemerkung, hier gehe es um „die Glaubwürdigkeit des Unternehmens“. Zudem macht P deutlich, dass er dem Z als „Sportsmann“ einen Gefallen tun möchte und die O-OHG die aus dem Geschäft resultierende Zahlungspflicht verkraften werde. Als B wenige Tage später von dem Kauf erfährt, ist er außer sich. Er ist der Auffassung, P sei mangels Zustimmung von A und B schon gar nicht Prokurist geworden. Deshalb erklärt er gegenüber Z, die Gesellschaft hafte nicht für das von P getätigte Geschäft und werde den Kaufpreis nicht bezahlen. Z hingegen besteht auf Zahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Lieferung des Fahrzeugs.

Aufgabe 1:

Kann die O-OHG im Dezember 2020 von S die Rückzahlung des Honorars in Höhe von 15.000 Euro verlangen?

Aufgabe 2:

Hat Z einen Anspruch gegen B als Gesellschafter der O-OHG auf Zahlung der 110.000 Euro?

Fortsetzung

Am 2. Januar 2021 verstirbt A völlig überraschend. Im Gesellschaftsvertrag ist für den Todesfall geregelt:



„§ 11 Vererblichkeit

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, sofern dies in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt wird, mit den Erben fortgesetzt. Wird keine Bestimmung getroffen, so finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.“

A hatte kein öffentliches Testament errichtet. In seinen Unterlagen findet sich lediglich ein kleiner unterschriebener quadratischer Notizzettel, den er am Weihnachtstag 2020 handschriftlich mit folgendem Text beschrieben hatte:

„Stuttgart, 25.12.2020 – Sollte mir in Zukunft etwas zustoßen, soll meine Tochter (T) mein einziges Vermögen – meinen Unternehmensanteil – bekommen.“

Die Ehefrau des A (E) wird in dem Schriftstück nicht erwähnt. Andere wesentliche Vermögensgegenstände als die Beteiligung an der O-OHG sind am Todestag nicht vorhanden. Die volljährige T will ihre Beteiligung am Unternehmen nach dem Tod des A gerne auf die von A bereits erbrachte Einlage von 200.000 Euro beschränken. Diesen Wunsch teilt T den Gesellschaftern B und C am 27. Januar 2021 mit. B und C sind zunächst nicht begeistert, stimmen dem Wunsch der T aber letztlich am 25. Februar 2021 zu. T wird am 9. März 2021 mit der beschränkten Hafteinlage von 200.000 Euro ins Handelsregister eingetragen.

Die O-OHG hat gute Geschäftsbeziehungen zum Heizungsbauunternehmen des X, das in erster Linie Heizungen mit Brennstoffzellen der O-OHG verkauft. X überlässt der O-OHG am 15. Januar 2021 eine solche Heizungsanlage nur zur Ansicht und Nutzung im Rahmen der Kundenwerbung. An der Heizungsanlage ist gut sichtbar eine große Plakette mit der Aufschrift „Eigentum des X“ angebracht. Die Heizungsanlage wird in den Verkaufsräumen der O-OHG mit einem Schild „Ausstellungsstück“ versehen. Kunde K ist von der Heizungsanlage begeistert und bietet B am 30. Januar 2021 an, ihm die Heizungsanlage zu einem Kaufpreis von 20.000 Euro abzukaufen. Der Preis liegt zwar etwa 3.000 Euro über dem Marktpreis, dafür hat K aber keine Wartezeit bei der Lieferung einzuplanen. B zögert zunächst, nimmt aber angesichts des guten Preises das Angebot im Namen der O-OHG an. K holt die Anlage am nächsten Werktag ab. X ist nach Kenntniserlangung von dem Vorgang empört, da er das Geschäft gerne selbst abgewickelt hätte, und verlangt die Herausgabe der 20.000 Euro von T.



Aufgabe 3:

Kann X von T die Herausgabe des Kaufpreises in Höhe von 20.000 Euro verlangen?

Bearbeitungshinweis:

1. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.
 2. Die Vorschriften über die Handelsbücher (§§ 238-342e HGB), der Abgabenordnung (AO) und des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sind für die Lösung nicht von Bedeutung und daher nicht zu prüfen.
-

Organisatorischer Hinweis:

Die **Besprechung** findet am **Freitag, 07.10.2022, um 11 Uhr voraussichtlich hybrid in NUni, HS 13, statt**. Weitere Informationen sowie ggf. ein Anmeldeverfahren finden Sie auf **Moodle**. Die **Klausurrückgabe** erfolgt voraussichtlich am **Sa., 19.11.2022, 15:00 Uhr, über Moodle**.

Bitte überprüfen Sie diese Angaben ggf. auf <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/>.

Formelle Voraussetzungen für die Teilnahme am HK-Klausurenkurs:

Liegen diese formellen Voraussetzungen nicht vor, so erfolgt **keine Korrektur**!

Deckblatt: Nachname, Vorname (ggf. abgekürzt), Matrikelnummer, HK-Nummer, Fachbereich.

Die Abgabe erfolgt **ausschließlich** durch **Hochladen** auf moodle. Zulässig sind Scans als PDF. Ausnahmsweise können auch computerschriftliche Bearbeitungen als doc, docx, rtf oder odt hochgeladen werden.

Dazu ausführlicher: <http://www.jura.uni-heidelberg.de/examensvorbereitung/lehrprogramm/klausurentraining>.

Rückmeldung/ Kritik an der Korrektur richten Sie bitte an: examensvorbereitung@jurs.uni-heidelberg.de